

Bündner Vereinigung für Psychotherapie

Statuten

Inhaltsübersicht

I. Name, Zweck

1. Name und Sitz
2. Zweck und Aufgaben

II. Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft
2. Gäste
3. Aufnahme der Mitglieder
4. Ende der Mitgliedschaft
5. Pflichten der Mitglieder; Berufsordnung

III. Vereinsorgane

1. Organe des Vereins

IV. Mitgliederversammlung

1. Einberufung, Beschlussfassung
2. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

V. Vorstand

1. Kompetenzen des Vorstands
2. Zusammensetzung, Wahl, Vertretungsbefugnis

VI. Ethik- und Berufskommission

1. Wahl, Amtsdauer
2. Zuständigkeit
3. Sitzungen, Beschlussfassung, Verfahrenskosten

VII. Revisionsstelle

1. Wahl, Zuständigkeit

VIII. Vereinsvermögen

I. Name, Zweck

1. Name und Sitz

¹Unter dem Namen „Bündner Vereinigung für Psychotherapie“ (BVP) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Reglementen nach Art. 60ff. ZGB.

²Sitz des Vereins ist Chur.

2. Zweck und Aufgaben

¹Sie vertritt die Interessen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

²Sie leistet Öffentlichkeitsarbeit und stellt Sachverständige beim Lösen aktueller Fragen im Zusammenhang mit der psychotherapeutischen Versorgung zur Verfügung.

³Die BVP weckt Verständnis für und vermittelt Informationen über das in Graubünden vorhandene psychotherapeutische Angebot.

⁴Sie leistet einen Beitrag beim Aufbau und bei der Organisation psychotherapeutischer Versorgung im Kanton.

⁵Sie fördert interdisziplinäre Zusammenarbeit und hilft bei der Koordination psychotherapeutischer Bemühungen; sie pflegt Kontakt mit nahestehenden Organisationen und ist auch für Belange der Fortbildung offen.

II. Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft

¹Ordentliche Mitglieder weisen sich über eine psychologische oder eine äquivalente Grundausbildung aus; ferner verfügen sie über eine theoretische und praktische Spezialausbildung, die sowohl Selbsterfahrung als auch kontrollierte therapeutische Tätigkeit umfasst.

²Mediziner als Mitglieder weisen sich über den fachärztlichen Titel FMH für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie oder FMH für Psychiatrie und Psychotherapie aus.

³Ausserordentliche Mitglieder sind Personen, welche die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft noch nicht vollumfänglich erfüllen und beabsichtigen, sich innert drei Jahren um eine ordentliche Mitgliedschaft zu bewerben.

2. Gäste

¹Gäste können alle dem Vereinszweck nahestehenden Personen werden.

3. Aufnahme der Mitglieder

¹Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Beschluss wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Mindestens drei Mitglieder können innert 30 Tagen ab Erhalt des Aufnahmebeschlusses beantragen, dass die Aufnahme des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen habe. In diesem Fall wird das Aufnahmegesuch an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

–

²Im Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied die Statuten, die Berufsordnung sowie die weiteren Reglemente des Vereins ausdrücklich und bestätigt, dass es innert der letzten 5 Jahre nicht gegen Grundsätze der Berufsausübung verstossen hat, wie sie in der Berufsordnung BVP festgelegt sind.

³Weist der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, kann der/die Gesuchsteller/in bei der Vereinspräsidentin bzw. dem Vereinspräsidenten die Beschlussfassung durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen.

4. Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der schriftlich spätestens am 30. September auf Ende des Kalenderjahres zu erklären ist;
- beim Tod oder bei Verlust der Handlungsfähigkeit;
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schwer verletzt, ohne gegen die Berufsordnung verstossen zu haben. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen Einsprache an die Mitgliederversammlung gemacht werden. Die Einsprache ist der/dem Präsidentin/en zuhanden der Mitgliederversammlung zuzustellen;
- durch Ausschluss durch die Ethik- und Berufskommission wegen schwerer Verletzung der Berufsordnung;
- durch Ausschluss wegen Nichtbeteiligung an einem Verfahren vor der Ethik- und Berufskommission bzw. wegen Nichtbefolgung eines rechtswirksamen Sanktionsentscheides;
- durch Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge; wer die Mitgliederbeiträge trotz zweimaliger Mahnung bis Ende Oktober des laufenden Vereinsjahres nicht bezahlt hat, wird vom Vorstand auf Ende Jahr aus dem Verein ausgeschlossen.

5. Pflichten der Mitglieder

¹Das Mitglied verpflichtet sich, sich in seinem beruflichen Tun an die Ethik der Psychotherapie zu halten, insbesondere indem es

- sich stets bewusst ist, dass sein Tun im Dienste des Klienten bzw. der Klientin steht;
- sich an die Schweigepflicht hält.

6. Berufsordnung der BVP, Sanktionen

¹Die Berufsordnung der Bündner Vereinigung für Psychotherapie regelt die Grundsätze der Berufsausübung. Die Berufsordnung orientiert sich an den 'Standesregeln der Schweizer Charta für Psychotherapie'.

²Bei Widerhandlung gegen die Berufsordnung können folgende Sanktionen, einzeln oder kumuliert, ausgesprochen werden:

- Ermahnungen;
- Verweise;
- befristete, angemessene Auflagen wie zB. Supervisionierung der Tätigkeit, Offenlegung der Honorierung etc.;

-

- Ausschluss aus der BVP;
- Bekanntgabe des Kommissionsentscheides innerhalb der BVP;
- Bekanntgabe des Kommissionsentscheides an die Vorstände der Fachverbände, denen das Mitglied angehört;
- Bekanntgabe des Kommissionsentscheides an das Sanitätsdepartement GR;
- Bussen bis zu maximal Fr. 5'000.-.

•

³Verweigert ein Mitglied nach erfolgter Abmahnung die Beteiligung am Verfahren vor der Ethik- und Berufskommission oder verweigert es die Befolgung einer rechtswirksamen Sanktion, kann es ausgeschlossen werden.

⁴Entzieht sich das Mitglied durch einen Austritt aus der BVP, wird ein allfälliger Verstoss gegen die Berufsordnung gleichwohl festgehalten. In jedem Fall muss das austretende Mitglied die entstandenen Verfahrenskosten bezahlen.

⁵Dem sanktionierten Mitglied werden die Verfahrenskosten unabhängig vom Verschulden auferlegt.

⁶Die Verjährung beträgt zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des fehlbaren Verhaltens.

⁷Das Verfahren ist im Verfahrens-Reglement geregelt.

III. Vereinsorgane

1. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ethik- und Berufskommission
- die Revisionsstelle

IV. Mitgliederversammlung

1. Einberufung, Beschlussfassung

¹Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern 30 Tage zuvor zuzustellen.

²Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Gäste haben beratende Stimmen.

³Für Aufnahmen von Mitgliedern nach Art. II, 3 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

-

–

2. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

¹Sie ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:

- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Ethik- und Berufskommission und der Revisionsstelle;
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- Genehmigung des Arbeitsprogrammes und Wahl von Sachverständigen und Delegierten;
- Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufsordnung und das Verfahrens-Reglement.

V. Vorstand

1. Kompetenzen des Vorstands

¹Der Vorstand repräsentiert die BVP.

²Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, Ausführungsreglemente zu erlassen.

³Bei Bedarf kann der Vorstand besondere Arbeitsgruppen beauftragen.

2. Zusammensetzung, Wahl, Vertretungsbefugnis

¹Der Vorstand besteht aus drei bis fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

²Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

³Er konstituiert sich selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung und die zeichnungsberechtigten Personen.

⁴Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

VI. Ethik- und Berufskommission

1. Wahl, Amtsdauer

¹Für die Ethik- und Berufskommission werden je drei weibliche und drei männliche Vereinsmitglieder sowie eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

-

2. Zuständigkeit

¹Die Ethik- und Berufskommission ist für die Behandlung von Anzeigen wegen Verstössen gegen die Berufsordnung der BVP zuständig.

²Wird eine Anzeige gegen ein Mitglied eingereicht, das auch Mitglied des Schweizerischen PsychotherapeutInnen-Verbandes (SPV), der Föderation der Schweizer PsychologInnen (FSP) oder der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) ist, wird die Anzeige dem entsprechenden Fachverband zur Beurteilung weitergeleitet, sofern der Sachverhalt nach jenem Vereinsrecht noch nicht verjährt ist und deren Berufsordnung im wesentlichen die Grundsätze der Landesregeln der „Schweizer Charta für Psychotherapie“ übernommen hat.

3. Sitzungen, Beschlussfassung, Verfahrenskosten

¹Nach Eingang einer Anzeige bestimmt die/der Vorsitzende drei Mitglieder für die Behandlung der Anzeige. Die Zusammensetzung bleibt für die Behandlung eines Falles in der Regel immer gleich.

²Das Verfahren ist im Verfahrens-Reglement geregelt.

³Liegt ein Verstoss gegen die Berufsordnung vor, muss das fehlbare Mitglied unabhängig vom Ausmass des Verschuldens die Verfahrenskosten übernehmen.

VII. Revisionsstelle

1. Wahl, Zuständigkeit

¹Für die Dauer von zwei Jahren wird eine Person gewählt, die nicht Vereinsmitglied zu sein braucht.

²Sie überprüft die Buchführung des Vereins auf ihre Gesetzmässigkeit und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht mit dem Antrag auf Annahme bzw. Abweisung der Jahresrechnung.

VIII. Vereinsvermögen

¹Zur Erfüllung der Aufgaben dienen dem Verein u.a. die folgenden Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- weitere Zuwendungen

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29.10.1998 genehmigt und am 20.5.1999 revidiert.

-